



Brüssel, den 15. Dezember 2015
(OR. en)

13334/15
COR 1

PECHE 383
DELACT 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 8787 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... vom 22. Oktober 2015 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa (C(2015) 7145 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8787 final.

Anl.: C(2015) 8787 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2015
C(2015) 8787 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... vom 22. Oktober 2015 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

(C(2015) 7145 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... vom 22. Oktober 2015 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

(C(2015) 7145 final)

Artikel 2 Absatz 1

anstatt: „Die Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt für folgende Kaisergranatfänge:

- a) Fänge mit Reusen (FPO);
- b) Fänge in der ICES-Division IIIa mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 90 mm, die ausgestattet sind mit
 - einem artenselektiven Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder
 - einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder 140 mm (Quadratmaschen).“

muss es heißen: „Die Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt für folgende Kaisergranatfänge:

- a) Fänge mit Reusen (FPO);
- b) Fänge in der ICES-Division IIIa mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet sind, und
- c) Fänge in der ICES-Division IIIa mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 90 mm, die mit einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder mindestens 140 mm (Quadratmaschen) ausgestattet sind.“

Artikel 2 Absatz 2

anstatt: „Kaisergranat, der gemäß den Bedingungen in Absatz 1 Buchstaben a und b gefangen wurde, ist umgehend in dem Gebiet, in dem er gefangen wurde, freizusetzen.“

muss es heißen: „Kaisergranat, der gemäß den Bedingungen in Absatz 1 Buchstaben a, b und c gefangen wurde, ist umgehend in dem Gebiet, in dem er gefangen wurde, freizusetzen.“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

anstatt: „d) bei Seezungen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung bis zu einer Obergrenze von 7 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm und weniger als 119 mm mit größerer Maschenöffnung im Tunnel der Baumkurre einsetzen;“

muss es heißen: „d) bei Seezungen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung bis zu einer Obergrenze von 7 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von 80 mm bis 119 mm mit größerer Maschenöffnung im Tunnel der Baumkurre einsetzen;“

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e

anstatt: „e) bei Kaisergranat unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa Grundschleppnetze (OTB, TBN, OTT, TB) mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm und weniger als 99 mm einsetzen.“

muss es heißen: „e) bei Kaisergranat unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa Grundschleppnetze (OTB, TBN, OTT, TB) mit einer Maschenöffnung von 80 mm bis 99 mm einsetzen.“

Artikel 4 Buchstabe b

anstatt: „b) Panzerlänge: 59 mm.“

muss es heißen: „b) Panzerlänge: 32 mm.“

Artikel 6 Absatz 2

anstatt: „Bis zum 31. Dezember 2015 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website

der Union die Verzeichnisse der Schiffe, die in jeder der im Anhang aufgeführten Fischereien gemäß Absatz 1 festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten halten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand.“

muss es heißen: „Bis zum 31. Dezember 2015 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die gemäß Absatz 1 erstellten Verzeichnisse der gezielt Seelachs befischenden Schiffe, wie sie im Anhang definiert sind. Die Mitgliedstaaten sollten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand halten.“

Dritte Zeile der Tabelle im Anhang

anstatt:

”

Schleppnetze: OTB, OTT, OT, PTB, PT, TBN, TBS, OTM, PTM, TMS, TM, TX, SDN, SSC, SPR, TB, SX, SVPS	32-69 mm	Alle Fänge von Tiefseegarnelen“
---	----------	---------------------------------

muss es heißen:

”

Schleppnetze: OTB, OTT, OT, PTB, PT, TBN, TBS, OTM, PTM, TMS, TM, TX, SDN, SSC, SPR, TB, SX, SV	32-69 mm	Alle Fänge von Tiefseegarnelen“
---	----------	---------------------------------